

BEITRAGSORDNUNG

Gültig ab 01.01.2024

Der jährliche Mitgliedsbeitrag mit obligatorischer Versicherung 1. beträgt in den Besoldungsgruppen

A 13 / E-13	€	100,00
A 14 / E-14	€	120,00
A 15 / E-15	€	1 <i>45,00</i>
A 16	€	175,00
B 2	€	180,00
B 3 - B 5	€	200,00
B 6 und höher	€	220,00
hrliche Mitgliedsbeitrag beträgt für		
estandsheamtinnen		

- 2. Der jäl
 - Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte € 115,00 **Teilzeitbeschäftigte** € 100,00 (mehr als 20 % Arbeitszeit ermäßigt)
 - Altersteilzeitbeschäftigte 90 % des letzten Beitrags

100,00

- Doppelmitglieder € (die neben dem VHBB einer weiteren berufsständischen Organisation wie z.B. dem Verband der Bayer. Verwaltungsrichter angehören)
- Mitglieder des Landtags
- und des Bundestags € 100,00
- Beurlaubte € 100,00
- Referendarinnen und Referendare (ohne Versicherung) 10,00 €

Bei einer Mitgliedschaft ohne obligatorische Versicherung ermäßigt sich der Beitrag um € 20,00 pro Jahr (siehe Nr. 4.).

Der zusätzliche jährliche Beitrag zum Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst (BLC) wird durch den VHBB eingezogen. Die Höhe richtet sich nach der Beitragsordnung des BLC.

Für alle ermäßigten Beiträge ist ein Antrag erforderlich. Die Ermäßigung kann nicht rückwirkend gewährt werden.

b.w.

3. In die Mitgliedsbeiträge eingeschlossen sind die Versicherungsbeiträge für die **Privathaftpflichtversicherung** und die **Amtshaftpflichtversicherung** für Haftungen aus Verwaltungs- und/oder Lehrtätigkeit.

Die Deckungssummen betragen bei beiden Versicherungen:

- € 1.500.000,- für Personen- und/oder Sachschäden
- € 50.000,- für Vermögensschäden
- 4. Ein Mitglied kann beim Eintritt in den Verband oder während seiner Mitgliedschaft schriftlich erklären, dass es keinen Versicherungsschutz wünscht. Erfolgt die Erklärung während der Mitgliedschaft, so kann sie nur zum Beginn des nächsten Kalenderjahres erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie spätestens am vorangehenden 30. September bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Der jährliche Mitgliedsbeitrag verringert sich um € 20,00. In diesem Fall sind keine Zusatzversicherungen möglich.
- 5. Bei Mitgliedern, die sich dem Einzugsverfahren angeschlossen haben, wird der Jahresbeitrag frühestens ab dem 01. März des Jahres eingezogen. Soweit Mitglieder noch nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, sind die jährlichen Beiträge jeweils am 01. März eines Jahres auf eines unserer Konten zu überweisen:

Sparda Bank München IBAN: DE 78 7009 0500 0003 3964 52 BIC: GENODEF1S04

Überzahlungen können nur bis Jahresschluss berücksichtigt werden.

- 6. Wenn der Bankeinzug wegen geänderter Bankverbindung misslingt und deshalb wiederholt werden muss, sind die anfallenden Bankgebühren vom Mitglied zu tragen, wenn es seiner Meldepflicht (siehe Punkt 13.) nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
- 7. Wird ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge **zweimal** gemahnt, wird bei der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von € 5,00 erhoben.
- 8. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Aufnahmetag (§ 6 Abs. 2 der Satzung).
- 9. Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung kann der Austritt eines Mitglieds nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und ist nur wirksam, wenn die schriftliche Austrittserklärung spätestens am 30. September dieses Jahres bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Der Beitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten, in dem der Austritt wirksam wird.
- 10. Endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss, so erlischt die Beitragspflicht des Mitglieds mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied verstorben ist oder ausgeschlossen wird. Vorausbezahlte Beiträge werden anteilig zurückerstattet.
- 11. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mindestens sechs Monate mit seiner Beitragspflicht im Rückstand ist, zweimal schriftlich gemahnt wurde und keine stichhaltige Begründung für das Versäumnis geben kann (§ 4 Abs. 3 der Satzung).
- 12. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ermäßigen, von der Beitragsverpflichtung befreien sowie rückständige Beiträge erlassen (§ 6 Abs. 3 der Satzung).
- 13. Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung ist jedes Mitglied verpflichtet, wichtige persönliche Veränderungen (z.B. Verheiratung, Versetzung, Beförderung, Ruhestandsversetzung, Wohnungsänderung, Bankverbindung) der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich mitzuteilen.